

§ 4 T-SFG Gegenstand der Förderung

T-SFG - Sportförderungsgesetz 2006, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.06.2025

Förderungen können insbesondere gewährt werden für:

1. a)die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Sportanlagen,
2. b)die Errichtung, den Ausbau und die Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren,
3. c)die statutengemäße Tätigkeit von Vereinen, deren Zweck die Sportausübung ist,
4. d)die statutengemäße Tätigkeit von Sport-Dach- und Sport-Fachverbänden,
5. e)die Durchführung von Sportveranstaltungen von überörtlichem Interesse sowie von internationalen Sportveranstaltungen,
6. f)die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportfunktionären,
7. g)den Einsatz von geprüften Übungsleitern, Lehrwarten, Trainern und Sportlehrern,
8. h)die sportmedizinische, sportwissenschaftliche, sportpsychologische und ernährungswissenschaftliche Betreuung von Sportlern,
9. i)Investitionen und Maßnahmen nach dem Wirtschaftsförderungsprogramm Bäderförderung.

In Kraft seit 24.06.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at